



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

E 75/16/2 -OL/RG.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

ad Nr. 178/492.

Mit Note vom 7.v.M. hat die Fürstlich Liechtensteinische Regierung das Eidgenössische Politische Departement ersucht, ihr bekanntzugeben, welche Folge die Schweiz der Einladung des Völkerbundssekretariats zum Beitritt zur Konvention über das Statut der Flüchtlinge aus Deutschland zu geben beabsichtigt.

Das Politische Departement beehrt sich der Fürstlichen Regierung zur Kenntnis zu bringen, dass nach Auffassung der zuständigen eidgenössischen Behörden gegenüber der obenerwähnten Konvention die gleichen Bedenken bestehen, die gegen die Konvention betreffend das internationale Statut der Flüchtlinge vom 28. Oktober 1933 geltend gemacht wurden. Infolgedessen hat der Bundesrat dem Völkerbundssekretariat mitteilen lassen, dass die Schweiz der Konvention über das Statut der Flüchtlinge aus Deutschland vom 10. Februar 1938 zwar nicht beitreten, aber deren Bestimmungen soweit wie möglich anwenden werde.

Das Departement benützt den Anlass, die Fürstliche Regierung erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. April 1938.

An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung,

VADUZ.